Gefspiet die 24 Tage. Bieriff. Bezagspreis Lio Alk. In beziehen im Beriag "Die Eiche", Berlin ND. 55, Greifswalder Straße 222.

Die Eiche

Anzeigem für die feise gespakene Petikzeise 20 Pse. Arbeitswarkt IS Pse. Ortsvereinsanzeigen 10 Pse.

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Mr. 25/26

Berlin, den 29. Juni 1928

89. Jahre.

Fernsprechamt Mierander 4719 Alle Buichriften für "Die Eiche" an P. Bolkmann, Greifswalder Strafe 222. Alle für des Haupfblico des Gewerkvereins bestimmten Polifachen sind zu abreffleren: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NO. 55, Greifswalderftr. 222, Santl. Gelbjendungen an Mi. Schumacher, Berlin, NO. 55, Greifswalderftr. 222, Postscheiten 89821 beim Posischeckamt Berlin NUK. T.

Fernsprechamt Alexander 4719

Die Organisation.

Wieviel ist barüber schon gesprochen, ganze Bäche von Tinte sind verschrieben worden, und trotz allebem sind wir genötigt, immer und immer wieder barauf hinzuweisen und dieses Wort zu erläutern.

Wollen wir baher bieses erst einmal in allgemeinen Formen vom Standpunkt des Arbeiters tun und die Frage auswersen:

Was ift aus bem Arbeiter geworben?

In bem mobernen Produktionsprozeg kommt der Arbeiter als Menfch taum mehr in Betracht, wenigstens nicht in bem Mage, wie es wünschenswert ware; er ift zum Wertzeug geworben, mit bem man Profit erzeugt. Der Arbeiter verkauft seine Arbeitstraft, das einzige Gut, bas er besitzt, an ben Unternehmer. Je billiger und intensiver er arbeitet, um so "tüchtiger" ist er für ben Unternehmer. Ob der Lohn auszeicht, um den Arbeiter und seine Familie vor Hunger und Not zu schilken, ob burch lange Arbeitszeit und übergroß: Anstrengung bie Gesundheit bes Arbeiters geschäbigt und seine Arbeitstraft in der Blüte der Jahre gebrochen wird, geht ben Unternehmer nichts an; bas ist wenigstens in biesen Kreisen bie allgemeine Auffassung, benn feine Beziehungen gunt Arbeiter find in ben meisten Källen nur rein geschäftliche. Der Arbeiter ift für ben Unternehmer nicht der Mensch, welcher denkt und fühlt, sondern dazu da, seinen Reichtum zu vermehren. In ben Bildhern bes Unternehmers steht der Lohn bes Ar**be**iters neben den . übrigen Kontis als Geschäftsunkosten, welche herabgebriedt werden müssen, um einen möglichst großen Gewinn zu erzielen. Nur barauf ist bas Intereffe des Unternehmers gerichiet. Wertung und Bihandlung des Arbeiters wird sich baher nach dem Prosit, den der Unternehmer durch ihn erzielt, richten. Nach den Geschäftsbüchern der Kapitalisten sind heute noch die Grundgesetze geschrieben, nach denen sich bas Leben ber Arbeiterschaft überhaupt regelt. Diese Geschäftsbilcher erzählen nichts von der Gesundheit der Arbeiter, nichts von dem Kamilienalück derfelben, aber sie lehren, daß wenig Lohn und lange Arbeitszeit viel Profit bringen, daß Arbeiterschutzesetze und gesunde Arbeitstäume "unnötige" Ausgaben verursachen.

Der Arbeiter plagt sich jahraus, jahrein um geringen Lohn in der staubigen Werkstatt. Ist er alt und sind seine Kräfte verbraucht, dann wird er entlassen, also wie eine ausgepreste Zitrone weggeworfen.

Und wie sieht es aus, wenn der Arbeiter in jungen Jahren durch einen Unfall zum Krüppel wird und nicht mehr imstande ist, in seinem Beruf zu arbeiten? In vielen Fällen ist er — trot Unfallrente — auf die Wohltätigkeit der Menschen angewiesen, oder er wird von herzlosen Armenpslegern herumgestoßen.

Alle diese Gedanken, die noch in das Unendliche auszudehnen wären, stimmen den denkenden und sühlenden Menschen traurig, insbesondere deshalb, weil man weiß, daß die Arbeiter nur Iissern darstellen im Nechnungsbuche des Geschäftsmannes. Die Maschine aber, die mit ihren surchtbaren Eisenarmen die Widerstrebenden niederzwingt, steht als mächtiger helser hinter den Fabrikanten. Sie hat Hunderttausende von selbständigen Erwerdstreibunden zu Lohnarbeitern gemacht und aus den ehemals, sie Arbeitern die industrielle Reservearmee geschäffen, aus welche der Fabrikant zurüdgreisen kann, um entweder die Konsunktur auszunügen oder unzusriedene Arbeiter zu erseken.

Wohl wird nach den Buchstaben des Gesches bei Arbeitern die Ansicht erweckt, daß der Staat ein selbständiges,
von den Kämpsen der einzelnen Parteien, bein Ringen
der sozialen Klassen unabhängiges Gebilde sei, das unparteiisch seine Wohltaten verreile. Wer aber schäfer
sieht, tieser sorscht, der merkt, das der Staat nicht das
ist, was ihm angedichtet wird. Vetrachten wir nur ur sere Steuergesetzgebung: ein eklatantes Beispiel, wie dassen
immer wieder alle Lasten des Staates auf die schwachen Schultern der Arbeiter zu Gunsten der Besigenden abgewälzt werden. Selbst wenn wir die Justizurteile betrachten, sinden wir häusig, daß des Bergehen der Arbeiter ganz unvernünstige Urteile gefällt werden, während auf der anderen Seite wieder auffallend milde Urteile das Resultat der Anklage sind. Wir stehen in dieser Beziehung auf dem Standpunkte, daß der Arbeiter als der weniger Gebildete milder, und der Gebildete als dersenige, der die Folgen seines Bergehens leichter zu ersehen und zu beurteilen vermag, scharfer bestrasst werden müßte.

Doch das alles wird ertragen oder nicht beachtet, solange die Arbeiterschaft nicht selbst begreift, daß es nur an ihr selbst liegt, diese Dinge zu ändern, so lange sie nicht begreift, daß hier nur die Organisation, der Zusammenschluß aller dieser in der Arbeiterschaft noch schlummernden Kräste herbeigesührt wird.

Wer daher an einer Umwälzung der von uns hier geschilberten Dinge mitwirken will, darf nicht als Einzelner außerhalb der Arbeiterorganisation stehen, sondern er muß gemeinsam mit ihr, als deren Mitglied mitarbeiten. Wenn jeder einzelne nach seinem Kopf, nach

Die Stärkung seiner Organisation durch Werbung noch außenstehender Rollegen ist die vornehmste Pflicht jedes Arbeituehmers.

seiner Aufsassung handeln wollte, dann würde ein noch größerer Wirrwarr entstehen, als seiner Zeit beim Turmbau von Babel. In der Organisation gilt es nach gewissen Grundsätzen zu arbeiten. Der eine muß sich in den andern fügen lernen, einer muß den andern ersetzen und dabei fortwährend das Ziel der Besserung der Verhältnisse der Arbeiter und deren endgültige Besseiung zum gleichberechtigten und gleichwertigen Bürger des Staates im Auge zu behalten.

In der Organisation hat jeder, ganz gleich auf welchen Posten er von ihr gestellt wird, den Versuch zu machen, denselben voll und ganz auszufüllen. Ieder, der anders handelt, der da glaubt, nur sein Wille dürse Geltung bekommen, oder der nur der Organisation angehört, um eventuell für seine Person persönliche Vorteile zu schaffen, begeht ein Verbrechen an der Organisation und deren Mitglieder.

Genou fo verhalt es fich mit benen, die fich ben Anordnungen der Organisation nicht unterwerfen wollen, die an allem und jedem herumnörgeln, die alles beffer wiffen, ober die nach einem miggludten Griff ber Drganisationsleitung, auch wenn sie felbst mitgewirkt haben, sich feige vor der Kritit verkriechen, und dabei ihre Berfon immer so darstellen wollen, als ob sie dabei ganz uniquibig wären und nun auf alles und jeden schimpfen. Auch sie gehören unter die von uns oben genannte Rubrik. Noch schlimmer aber sind jene, die heimlich an der Berdächtigung der Magnahmen der Organisation wirken, die nicht den Mut haben, das offen auszusprechen, was sic durch Ohrenbläserei tun und dabei den von allen denkenden und einsichtigen Arbeitern gewünschten Aufftieg des Proletariats hindernd fich in Den Weg stellen und so statt zur Fortentwicklung ,am sicheren Untergang arbeiten. Untergraben doch solche Menschen die Arbeitslust an der Sache und haben dadurch, daß fie den Reim ver Zwielracht unter die Arbeiter gesat haben, nicht nur sich selbst, sondern, was noch mehr ins Gemicht fällt, die Gesamtheit schwer geschädigt.

Soll eine Organisation daher das von ihr gesteckte Ziel erreichen, dann ist vor allen Dingen Kollegialitäl im voli – Since notwendig, dann ist die Unterordnung unter die Beschlüsse mid Anweisungen der Organisation angebracht. Mit einem Wort Disziplin, eiserne Disziplin muß vor allen Dingen geübt werden, soll ein Fortschritt und eine sichtware Näherung zum Endziel erreicht werden.

Die Freiheit des Arbeitsvertrages und das Roalitionsrecht.

Das freie Kvalitionsrecht wird von der heutigen Generation als etwas so selbstverständliches hingenommen. Es ist jedoch auch für diese wertvoll, etwas an die früheren Bestimmungen zu erinnern, damit man im Geiste erfaßt, welche Kämpse gesührt werden mußten, um den heutigen Sicherungen der Freiheit des Arbeitsvertrages und dem Kvalitionsrecht Gesetzestrast zu verschaffen.

In seiner Abhandlung vom Handwerksrecht schrieb 3. B. Freiherr von Kreittmapr: "Durch den besannten Reichsschluß von an no 1713 hat das Insopssiciarium sast eine ganz andere Gestalt angenommen. Vorher war der Hund nicht mit so viel Flöhen als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt. Durch setztgedachten Reichsschluß aber wurden zwar nicht alle, doch die größten Mißbräuche und Unordnungen aus dem ganzen deutschen Reich völlig verbannt."

Was waren denn nun die Aenderungen, welche der Reichsschluß brachte?

Es follen hier nur biejenigen ins Auge gefaßt werben, die sich auf bas Arbeitsverhältnis beziehen. Geben wir von dem neuen Reglement der Hamburger Aemter und Bruderschaften beredinno 1710 aus, jo war bamals ber Lohn sowie Kost und Trinkgeld, das die Gesellen zu beanspruchen hatten, als Regel das nach Herkommen Uebliche. Bon diesem Herkommen war es gestattet, auf Grund besonderer Abmachungen zwischen Gesellen und Meister, abzuweichen. Indes ftand es den Gesellen nicht zu, "ben Lohn ihren Meistern zu fteigern, ober, wie und welcher Gestalt fie im Effen und Trinken wollen traktiret sein, ihnen Maag und Gesetze vorzuschreiben. als welches bereits in der Resorme guter Polizen de Anno 1548 XXXVII § 4 verbothen." Demgegenüber stellen sich die Bestimmungen des Reichsschlusses von 1731 als eine Beränderung des Arbeitsverhältnisses zu Ungunften der Arbeiter dar. Diefer Reichsichluß ift erlaffen worden, nachdem ihm der große Aufstand der Schuhknechte in Augsburg im Jahre 1726 und der Aufstand der Tuckknappen in Lissa vorausgegangen war. Im § 15 ordnete der am 16. August 1731 erlassene Reichsschluß an, es sollen durch das ganze Reich auf dem Wege der Berftandigung der Reichstreife miteinander "eine biliigmagige, befrandig Sag- und Gefindeordnung" festgeftellt außerdem wurden auf das strengfte merden; alle Arbeiter = Roalitionen verboten. Durch dieses Reichs = Gefeg wurden die Gefellen = Berbande niedergezwungen. Auf der Grundlage diefes Gefehes entstanden in Breufen die Grundprivilegien für die Rurund Neumark, sowie die Handwerkksordnung vom 10. Juni 1732. Darin heißt es: Gefellen, welche "haufenweise austrefen, oder anders dergleichen rebeiliftisches Un= wefen fich unterstehen "würden", follten mit Gefängnis, Zuchthaus und Festungsbauftrase belegt und bei besonders schweren Fällen am Leben bestraft werden.

Diesem Beispiele Preußens folgten auch andere Staaten. Doch die Gesellen schossen sich in geheimen Gesellschaften immer enger aneinander, um wäter zu ben Gewerkbereinen überzugehen. Die Feststellung von Arbeitstazen auf dem Wege der Verständigung der Reichs: kreise miteinander ist nicht sehr wahrscheinlich, denn solche Arbeitstagen finden wir erst im 18. Jahrhundert in verschiedenen deutschen Ländern, und ganz allgemein ist die behördliche Festsexung der Dauer des Arbeitstages: dieser beginnt in einzelnen Fällen um 4 oder 5 Uhr morgens und dauert bis abends 7 Uhr. Was den Gesellenlohn, die Speisung usw. anbetrifft, so ist darüber nicht viel zu finden. Mit Ausnahme in den Gildenbriefen der Mark Brandenburg, worüber gesagt wird, daß es bei dem vordem üblichen zu bewenden habe. Allerdings war es gestattet, von dem üblichen, nach Bereinbarung der Meister mit den Gesellen abzuweichen. Doch durfte kein Geselle ein Recht daraus machen und sich barauf

einem andern Meister gegenüber berufen. Diese Bestimmung findet sich befonders bei ben Schreinern in Erlangen im Jahre 1788. Rach ber babischen Junftordnung 1760 mußte fogar ein Meifter, wenn er einen Gesellen annahm, der schwn bei einem anderen in Dienst gewesen, in Treue erhärten, daß er ihn nicht durch die Berficherung höheren Lohnes an sich gelodt habe. Gine braftische Form über bie Frage ber Entlöhnung finden wir in dem kurbanrischen Mandat vom 17. September 1762, wo es als Ausbrud des höchften Mißfallens bezeichnet wirb, "bag fich erft biefer Tägen auf öffentlichem Markte kein Tagwerker ober Tagwerkerin mehr anderst als des Tages um 27 ober 30 Kreuzer habe verbingen laffen wollen; es wird hiermit männiglich kund und zu wissen gemacht, lautet die Berordnung ,daß "derjenige, welcher in Jutunft mehr Taglohn gibt, als 15 Rrenzer, um 10 Taler geftraft, berjenige aber, weicher hiervon mehrer begehrt, oder annimmt, auf 8 Täg ins Arbeitshaus mit Waffer und Brot, bann altäglichen Carbatschenstreichen conbemnieret" wurde, ober auf das furbahrische Mandat vom 6. Lugust 1769, wonach "Chegatten, bie gegen ihren Brotheren aufpochen, ober bor ber Beit aus dem Dienst treten, auf drei oder jechs oder mehr Jahre unter das Militär gestoken" wurden, oder auf die alferhöckste Bekanntmachung vom 13. August 1822 welche die Arbeitgeber zur Bildung von Vereinen gur Herabdrückung des Lohnes aufforderte, während Berabrebungen ber Arbeiter gur Erlangung höherer Löhne mit Strafe belegt maren.

Erst das "Gewerbesteueredikt" vom 2. November 1810 beseitigte in Preußen die Vorrechte der Junfte, Innungen ufw. Damit fielen naturgemäß auch die angeführten Bestimmungen des preußischen Landrechtes, monad, Lohn und Koftgeld von der Junft unter der Direktion der Obrigkeit festgestellt werden follte, und jeder Meifter mit Strafe bedroht wurde, der mehr gab. Erst in der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jamuar 1845 wurde für die ganze preußische Monarchie in dem \$ 134 bestimmt: "Die Testsetzung ber Berhältniffe zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier llebereinkunft. Nach dem § 145 sollte der dadurch sta= tuierte freie Arbeitsvertrag auch für die Tabritarbeiter gelten. Allein damit war den Arbeitern noch fehr wenig geholfen, denn die Gewerbeordnung kannte lediglich ben individuellen Arbeitsvertrag die §§ 181 und 182 saben noch für Roalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber, welche durch Ginftellung der Arbeit oder Berhinderung derselben bei einzelnen ober mehreren Gewerbetreibenden fich berabredeten oder zu folder Berabredung aufforderien. Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis vor. Dabei ift es in Preufen bis gur Entstehung bes nordbeutichen Bundes geblieben. Erft burch das Gefet vom 16. Mai 1853 erfolgte weiterer Schritt vorwärts auf dem Gebiere der Arbeiterschutgesetzgebung, durch die Beschrämiking der Kinderarbeit und jugendlichen Personen. Erst nach sehr intereisanten Tebatten am 11., 14. und 15. Februar 1865 hob das preußische Abgeordnetenhaus auf Antrag von Schulte-Deithich, Faucher und Genoffen mit großer Mehrheit die §§ 181 und 182, betreffend das Koalitions= recht auf. Dieser Beschluß hatte insofern teinen Erfolg, als durch den § 244 des Allgemeinen Berggesetes vom 24. Juni 1865, die §§ 181 und 182 ausdrücklich aufrecht erhalten wurden. Die Berwirklichung der Kvalitionsfreiheit follte in Preußen, nachdem ichon Sachsen vorausgegangen war, erst im norddeutschen Bund erfolgen. Während Sachien am 1. Januar 1862 mit der Gewerbefreiheit auch die Kvalitionsfreiheit — wenigstens auf dem Papier — einführte, zögerte Bayern damit bis zum 30. Januar 1868. Die Kvalitionsverbote sielen in Bahern erst mit der Einführung der Reichsgewerbeordnung, welche am 12. Juni 1872 erfolgte. Bahrend in den süddeutschen Staaten ein anerkennenswerter Fortschritt in Bezug auf die politischen Rechte zu verzeichnen ist, so konnten noch in Banern nach Artifel 155 Handwerlsgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, wenn fie einen fogenannten blauen Montag feierien an Geld bis zu 45,-Mt. oder mit Haft bestraft werden.

Wie ichon ermähnt, hat erst die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 zuerst für dessen Gebiet und nach ihrer Ausdehnung auf Züdheisen, Baden, Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen in den Jahren 1871, 1872 und 1888 sür das gesamte Gebiet des deutschen Reiches ein einheitliches Arbeitsvertragsrecht geschäfen, das durch das neue bürgerliche Gesethuch weiter geseisigt wurde.

Das Arbeitsverhältnis ware demnach im deutschen Reiche ein rechtlich freies. Es war niemand rechtlich verpflichtet, sich in ein Arbeitsverhältnis zu begeben. Das tan änderte auch der § 361 des Str.-G.-B. nichts. Dieser bedroht in den mit Haft, der betielt oder Kinder und Personen. die seiner Aussicht unterstellt sind, zum Betteln anleitet oder unsichickt. Das Arbeitsverhältnis ist insisiern ein rechtlich sreies, als es niemand zu mehr Arsbeit und zur Arbeit unter anderen Bedingungen verspslichtet, als wozu er sich vertragsmäßig verpflichtet hat

Tie Treiheit des Arbeitsverhältnisses zeigte sich außerdem rock in zwei wichtigen Bestimmungen der Gesetzebung. Sinnai ir dem § 624 das BGB., welcher bestimmt: "Ist bas Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person, ober für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Berpslichteten, nach Absauf von 5 Jahren gekündigt werden. Es zeigt, daß der Gesetzeber bestrebt war, um die Freiheit des Arbeiters zu wahren "eine längere Berdingung wie fünf Jahre, rechtlich unmöglich zu machen.

Sodann in den Bestimmungen des Freizügigkeits. gesetzes vom 1. November 1867, vermöge derer jeder Angehörige das Recht hat, den Ort zu verlassen, an welchem die Arbeitsbedingungen weniger günstig sind, und einen Ort mit günstigeren Arbeitsbedingungen auszusuchen

Gerade diese letteren Bestimmungen sind es, die vor den Unternehmern mit allen möglichen Mitteln unterbunden und dadurch die Freiheit des Arbeitsvertrages und das Kvalitionsrecht gerade illusorisch machte.

Der individuelle Arbeitsvertrag der Gewerbeurdnung schließt verschiedene Momente in sich. Er bedeutet zunächst die Möglichkeit für den Arbeiter, die Bedingungen, zu denen er arbeiten will, frei zu vereinbaren. Diese Möglichkeit ist allerdings nur eine rechtliche.

Bolkswirtschaftliche Tatsachen sind es im allgemeinen, die den Arbeiter jedoch zwingen, ein Arbeitsverhältnis einzugehen; die Nutung seiner Arbeitskraft allein kann er andieten. Welches Arbeitsverhältnis er eingehen will, hängt rechtlich allein, wirtschaftlich aber nur unter Amständen von ihm ab. Ein Iwang, in ein bestimmtes Arbeitsverhältnis einzutreten, ist dem Rechte vollständig fremd. Tatsächlich trifft es aber in den meisten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen zu, insbesondere dort, wo es sich um eine seshaste Arbeitsvertrages ist daher nur eine scheindare.

Genau so sieht es mit dem Koalitionsrecht aus. Die Koalitionsrechtsparagraphen der Reichsgewerbeordnung §§ 152 und 153 (146 und 147 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund) lauteten:

"§ 152. Alle Berbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilsen, Gesellen ober Fabrikarbeiter wegen Berabredungen und Bereinigungen zum Behuse der Erlangung günstiger Lohns und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entslassung der Arbeiter werden ausgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rückrittt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es sindet aus letzeren weber Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung iörperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Berabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert, oder zu hindern versucht, von solchen Berabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis dis zu 3 Monaten bestraft, sosern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strase eintritt.

Dr. Lotmar kennzeichnete seinerzeit den Stand der deutschen Koalitionsgesetzgebung mit folgenden Worten sehr richtig:

"Die gesetzliche Roalitionsfreihrit ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit. Die Roalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Roalitionszecht ist noch zu schaffen".

Der § 153 erklärt nur körperlichen Iwang, Trohung, Shrverlezung und Verrufserklärung für strafbar, wenn sie zu dem erlaubten Iwede der Unterstützung einer Kosalition dienen; die genannten Handlungen sind dagegen strafsos, wenn sie auf den Iwed der Ierstörung eines bestehenden Kvalitionsverbandes gerichtet sind. Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Arbeitgeberverbände durch die Kvalitionsparagraphen bekanntlich so gut wie gar nicht behelligt wurden, dann dürste es verständlich sein, daß die vrganisierten Arbeiter aller Schattierungen derartige Kvalitionsbestimmungen als eine schwere Ungerechtigkeit empsanden.

Es würde zu weit führen auf alle diese Fälle einzugehen, bei denen die Arbeiter für das anscheinend geringste Streifvergehen zu schweren Strasen verurteilt wurden, während die Arbeitgeber ihr frivoles Spiel lustig weiter treiben konnten. Es sei nur an die Führung der schwarzen Listen erinnert, die heute noch eine gewisse Rolle spielen. Diese hatten seiner Zeit einen Umsang angenommen, so daß man sich in den Parlamenten mehrsach beschäftigen nuckte.

Den Arbeitgebern genüste die ungerechte Behandlung der Arbeiter noch keineswegs, sie verlangten dauernd ein Streikverhot und ein Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen. Die organisierte Arbeiterschaft hat schwer dagegen angekämpft und nur der ständig wachsenden Macht der Organisationen ist es gelungen, dies Ausnahmegesetz zu verhindern.

Der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes

hat seine biedjährige Mitglinderversammlung in den ersten Tagen bes Monats Mai in Mainz abgehalten. Aus bem Geschäftsbericht, den der Geschäftsführer best. Berbandes, herr v. Zastrow, erstattet hat, ist eine aufsteigenbe Tenbeng zu enknehmen. Uns interessiert in erster Linie ber Bericht: Regelung der Lohn- und Arbeitsbebingungen, Beim Puntt Arbeitszeit hegt ber Berichterftatter bie Befürchtung, daß die Arbeitnehmerverbande dazu übergeben werden, eine Abanderung der Arbeitszeithestimmungen des § 12 — Anordnung von breistlindiger Mehrarbeit - wie sie jest im Mantelvertrag verankert sind, herbeizuführen. Die entsprechenbe Bertragstlaufel wird feitens der Arbeitnehmer als ein Mangel empfunden, bessen völlige Beseitigung ernstlich angestrebt wirb. Bei ber Frage ber Lohnregelung reitet herr von Zaftrow bas reichlich alte Stedenpferd seiner Kollegen. Auch er glaubt in denfelben Fehler verfallen zu muffen, indem er die Lohnhöhe vom Januar 1924, sowie die Inderzahl den Löhnen von Januar 1927 und dementsprechender Inderzahi gegenüberstellt, um damit ben Rachweis einer gewaltigen Lohnsteigerung zu erbringen. Auch Herrn v. Zastrow burften die Verhältnisse im Anfang ber Stabilifierung ber Mart nicht unbefannt fein. "Rur ein Beispiel: Der für die Berliner Holzinduftrie in ber Inflationszeit zulegt getätigte Abschluß ergab einen Stundenlohn von 10 Goldpfennig. Wenige Tage später wurde für die Mavierindustrie mit 871/9 Goldpfennigen abgeschioffen, so ftart überfturzten fich bie Berhältniffe. Es ist kein Ruhmesblatt in ber Geschichte ber Arbeitgeberverbande, wenn dieselben in ben erften Wochen ber Stabilisierung ben ernstlichen Bersuch machten, der burch die Inflation so schwer entnervten Arbeiterschaft Löhne aufzuzwingen, die selbst den stupidesten Arbeiter zum Wiberstand zwangen. In dieser Zeit zeigte sich bas mahre Gesicht der Unternehmer, Die gestützt auf die leeren Kassen der Gewerkschaften glaubten auf dem Wege ber Aussperrung bie zermurbte Arbeiterfchaft niederzuzwingen. Die Unternehmer hatten jedoch ihre Rechnung ohne die kampferprobte Truppe der Holzarbeiter gemacht. Es wird immer ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Gewerkschaften bleiben, mit welcher Entschlossenheit bie durch die Not der Zeit so arg mitgenommenen Kollegen den Kampf aufnahmen und siegreich zu Ende führten. Bei ber Festsehung der Löhne Anfang 1924 waren sich beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer darüber klar, daß diese Festlegung nur eine vorübergehende sein konnte, und diese auch nur aus bestimmten Gründen in der Höhe erfolate. Böllig abwegig ist es, wenn immer wieder diese Löhne als Maßstab für den Nachweis der Steigerung herangezogen werden, wie es auch Herr v. Zastrow getan hat. An dieser Tatsache wird auch nichts geändert, wenn die Effektivverdienste herangezogen werden. Auch bei diesen Angaben svilte man recht vorsichtig sein.

lleber das legte Lohnabkommen berichtet Herr v. Zastrow:

> "Die Auswirkungen des letten Lohnabkommens laffen fich im Augenblid noch nicht überfeben, jedenfalls aber burfte bas eine feststeben, daß in der Gesamtindustrie und in der Holzindus strie ganz im besonderen die Lohnentwicklung auf einem kritischen Punkte angekommen sein burfte. Wenn die Gewerkschaften nicht felbst zu der ber Ueberzeugung und au tommen sollten, daß nicht mit jedem Tarifablauf neue Lohnerhöhungen erwartet und auch burch= gesett werden konnen, so muffen Krafte wirkfam werden, die diesem unwirtschaftlichen Lohntreiben Einhalt gebieten."

Des weiteren befaßte sich der Geschäftsbericht mit den tarislichen Schlichtungsinstanzen, ohne daß dabei besondere Merkmale zu Tage traten, auch der andere Teil war für uns von wenig Interesse

Berflößt ein Sympathiestreit resp. Ausiperrung gegen die tarisvertragliche Friedenspflicht?

Auf Grund der in letter Zeit mehrsach angedrohten und auch vielsach durchgeführten Massenaussperrungen tauchte die arbeitsrechtliche Frage auf, ob derartige Massnahmen in Tarifgebieten getroffen werden dürsen, die nichts mit dem Streitfall als solchen zu tun haben.

Der Hauptvorstand des Gewerkvereins der Metallarbeiter hat darüber ein Sutachten des in Fragen des Arbeitsrechts als Autoriät bekannten Universitätsprofessors Dr. Raskel-Berlin eingeholt, das er setzt im "Regulator" veröffentlicht hat. Da diese Frage die gesamte Arbeiterschaft interessiert, geben wir den Wortlaut des Sutachtens nachstehend wieder:

"Der Unterzeichnete ist um ein Gutachten darüber gebeten worden, ob ein Arbeitskampf über das Tarisgebiet hinaus auf Bezirke erstreckt werden kann, die mit den Differenzen, um derentwillen der Arbeitskamps geführt wird, nichts zu tun haben? Berankassung zu dieser Frage sui die Drohung des Sesamiverbandes Deutscher Metallarbeiter Deutschlande zu einem bestimmten Jeitpunkt auszusperren.

Entscheibend sür die Beantwortung der gestellten Frage ist der Umsang der tarislichen Friedenspflicht. Iedem Turisvertrag ist bekanntlich, auch ohne daß es einer besonderen Abrede darliber bedarf, eine Friedenspflicht immanent, wonach die Tarisparteien verpslichtet sind, während der Laufzeit eines Tarisvertrages Arbeitskännpse um tarislich geregelte Fragen weder selbst zu suhren noch zu unterstügen, noch auch nur zu dusden. Diese Berpslichtung trisst die Tarisparteien als solche, in der Regel also die Berdände. Ihre Berletung wäre Richtersüllung einer schuldrechtlichen Bertragspflicht, und demgenäß im Rahmen des Tarispertrages ein Tarisprach mit den daraus sich ergebenden Folgen (vgl. Kastel Arbeitsrecht, 3. Auslage, S. 48 ss.)

Es ist nun allgemein anerkannt, daß die tarifliche Friedenspflicht nicht überhaupt jeden Arbeitskampf aus. fiflieht. Wohl kann eine folde Berpflichtung als fog. "absolute Friedenspflicht" tariflich vorgesehen werben, was aber praktisch wohl bisher fast nie geschehen ist. In der Regel beschränkt sich die Friedenspflicht vielmehr auf bie sogenannte "relative Friedensfreiheit", und eine solche Beschränkung besteht in allen Fällen, wo sich nicht aus Wortlaut oder Sinn bes Tarifvertrages ausbrücklich etwas Abweichenbes ergibt. Diefe relative Friedenspflicht fclieht aber nur Arbeitstämpfe über diejenigen Fragen aus, die tariflich geregelt sind, während Arbeitskämpfe über tariflich nicht geregelte Fragen auch während ber Laufzeit des Tarifvertrages zulässig bleiben. Beschränkt fich also z. B. ber Tarifvertrag auf die Lohnhöhe, so kann auch während der Laufzeit eines Tarifvertrages ein Arbeitstampf liber bie Arbeitszeit, ben Urlaub, bie Konturrenzklaufel ufw. geführt werben. Rur soweit eine taxiflid nicht geregeite Frage mit einer taxiflich geregelten Frage in so engem Jusammenhang steht, daß der tariflich nicht geregelten Aenberung Frage auf die tariflich geregelte Frage unmittelbar einwirkt, umfaßt die tarifliche Friedenspflicht auch bie tariflich nicht geregelte Frage. Das Hauptbeispiel biefer Art ift der Fall, daß zwar der Lohn, nicht aber ber Urlaub geregelt ift. Da nun ein verlängerter Urlaub mittelbar eine Erhöhung des Lohnes bedeutet, so würde in solchem Falle, auch wenn lediglich die Lohnhöhe geregelt ist, ein Arbeitskampf um den Urlaub unzulässig fein. In allen anderen Fällen dagegen, in denen die tariflich nicht geregelten Fragen einer selbständigen Regelung neben der tariflich geregelten Frage rechtlich und wirtschaftlich fähig sind, schließt ein bestehender Tarifvertrag einen Arbeitskampf liber tariflich nicht geregelte Fragen nicht aus. Dieser Grundsatz ist insbesondere bom Reichsgericht anläßlich eines Falles anerkannt worben, in dem der Lohntarif abgelaufen war, während ber Manteltarif, ber eine Berpflichtung zur Leiftung von Ueberstunden vorsah, noch weiter lief. Die Verweigerung der Meberstundenarbeit zur Erzielung höherer Lohnbedingungen wurde hier für zulässig erklärt, da der Arbeitstampf ja nicht um die im Manteltarif geregelte Berpflichtung zur Leiftung von Ueberstundenarbeit, sondern um die im abgelaufenen Lohntarif geregelte Höhe der Löhne geführt wurde. Troßbem der Manteltarif mit der Berpflichtung zur Ueberstundenarbeit weiterlief, wurde die Berweigerung ber Ueberstundenarbeit zum 3wed ber Erkämpfung höherer Lohnbebingungen mit Recht für zu-**M**ffig erklärt. (RG. 30. 3. 26 in NIFA. 1926 Sp. 551.)

Aus diesen allgemeinen Erwägungen ergibt sich die hier zu entscheidende Frage der Zulässigkeit eines sog. Shmpathiestreiks oder einer Sympathieaussperrung. Bei bem Sympathiestreit bezw. der Sympathieaussperrung hanbelt es fich darum, daß bie ftreitenden Arbeiter bezw. die aussperrenden Arbeitgeber gar nicht um eigene bessere Arbeitsbedingungen kampfen, sondern lediglich den Arbeitskampf frember streikender Arbeiter ober aussperrender Arbeitgeber unterstüßen wollen. Da nun die Friebenspflicht nur folche Arbeitskämpfe ausschließt, die um die Berbesserung tariflich geregelter Arbeitsbebingungen geführt werden, so ergibt sich ohne weiteres die Zulässigteit eines solchen Sympathiefampfes. Denn die im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter bezw. in der Sympathieaussperrung befindlichen Arbeitgeber wollen nicht ihre eigenen Arbeitsbedingungen verbessern, also überhaupt nicht auf Bedingungen einwirken, die in ihrem eigenen Tarifvertrag geregelt sind, und über die deshalb während ber Laufzeit bes Tarifvertrages ein Arbeitskampf msgeschlossen ist, ihnen ist vielmehr durch irgendeinen Larifvertrag ein Kampf über diejenigen Fragen, die im Streit stehen, überhaupt nicht untersagt, schon barum, weil ste ja gar nicht um Berbesserung des eigenen Tarisvertrages kämpfen. Nur wenn der fremde Tarifvertrag wirthaftlich ober rechtlich mit bem eigenen Tarisvertrag o eng zusammenhängt, daß ein Kampf um den fremden Laxisvertrag mindestens mittelbar einen Kampf um den eigenen Tarisvertrag darstellen würde, würde, wenn der Ampf zugleich um solche Fragen geht, die im zigenen Larisvertrag geregelt sind, ein folder Kamps tariswidrig sein und einen Tarisbruch bedeuten. In allen anderen Fällen ist dagegen sowohl der Sympathiestreit wie die Shmpathieaussperrungen zulässig, kann also ber Kampf außerhalb des umkämpften Texifgebiets geführt werden.

Dies ist auch vom Reichsgerist ausbrücklich anerkannt worden. (RG. Zivilsachen Bd. 86 S. 152.) Das Reichsgericht führt dort für den Fall des Sympathiestreits aus, eine Berletzung der im Tarisvertrag übernommenen Ber Michtungen würde nur dann vorliegen, wenn der Zweck bes Streiß auf die Bewilligung anderer Tarisbestimmungen, insbesondere anderer Lohnbedingungen gerichtet gewesen wäre, pickt aber, wenn die Ardeiter "durch den Streif nicht unmittelbar eigene Interessen, beren Regelung im Tarisvertrag erfolgt war, versolgten, sondern lediglich im Wege des sogenannten Ghupathie- oder Solidaristissireits andere Arbeiter, auf die der Tarisvertrag sich nicht bezog, in deren Bestredungen sür günstigere Arbeitsbedingungen unterstüßen wollten". Auch lasse sich "aus dem Wesen des Tarisvertrages unter Anwendung der Grundsäse von Treu und Slauben nicht ableiten, daß ein Shupathiesreit die Taristreue verletze, denn ein solcher Streit diene im wesentlichen Iweden, die außerhalb der tarissichen Regelung liegen".

Eine Aenderung dieser Rechtslage würde nur dann eintreten, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die relative Friedenspflicht in eine absolute Friedenspflicht umzuwandeln. Diese bedarf aber einer ausdrücklichen Bestimmung im Tarisvertrag, die dahin zu lauten hätte, daß "während der Laufzeit des Tarisvertrags seder Kampf um Lohn- oder Arbeitsbedingungen unzulässig" sein soll, auch soweit er um Fragen geführt wird, die tarislich nicht geregelt sind. Enthält der Tarisvertrag eine solche Bestimmung, so wäre sede Führung, Unterstützung oder Nichthinderung eines Arbeits-Kampses seitens einer Tarispartei auch im Interesse einer fremden Tarispartei ein Tarisbruch, und würde die daraus sich ergebenden Folgen zeitigen.

Berlin, ben 10. Mars 1928.

Dr. Kastel, Professor des Arbeitsrechts an der Universität Berlin."

Die in dem Gutachten erörterte, überaus wichtige Frage wird bei dem zu schaffenden Tarifgesetz noch eine wesentliche Rolle Hielen.

Parteipolitische Reutralität, Freie Betätigung jeder religiösen Ueberzeugung,

Förderung üller Bestredungen auf sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiete

find im Gewerkverein der Holzarbeiter (H.D.) gewährleistet.

Bas will der Jugendbund der Deutschen Gewerkbereine?

Väter und Mütter der arbeitenden Jugend Deutschlands.

Die Berbandstage der Deutschen Sewerkereine 1910 und 1913 hatten allen Ortsverbänden zur Pflicht gemacht, überall im Reich Jugendabteilungen zu gründen. die im Jugendbund der Deutschen Gewerkereine zu vereinigen sind. Seit ihrem Bestehen haben sich die Deutschen Sewerkereine wiederholt mit der Lehrlingshaltung, mit dem Jugendschutz und der Jugendwohlsahrt beschäftigt. Für die an den verschiedensten Orten in Deutschland bestehenden Jugendausschüsse ist die Bearbeitung dieses Gebietes die wichtigste Ausgabe.

Die praktische Jugendorganisationsarbeit wurde im Sommer 1910 durch die Gewerkvereine aufgenommen mit dem Resultat, daß heute an über 50 Orten Deutschlands Jugendabteilungen bestehen.

Wie unsere Arbeit gedacht ist, wie wir diese in die Tat umsehen wollen, was der Jugendbund leistet, was er den Jugendlichen bietet, das mögen alle Freunde der Jugend, alle Bäter und Mütter, unsere Freunde und Freundinnen und alle die es werden wollen, an folgenbem erkennen:

Wir wollen die Jugendlichen beiderlei Geschlechts im Alter von 14—18 Jahren in Stadt und Land sammeln, sie im Anschluß an die Deutschen Gewerkoereine in desonderen Jugendabteilungen organisieren, um so in allen Orten eine Anzahl Jugendlicher in freiheitlich-nationalem Gewerkoereinssinne zu erziehen.

Wir wollen in allen Orten ein Sammelbeden für die erwerbstätige Jugend schaffen und wenden uns vor allen Dingen an diesenigen, die den Wert erkannt haben, ihre freie Zeit im Kreise von Gleichgesinnten zu versbringen

Wir ivol.en dem Orang der Jugend, der Jugendkraft, der Schaffenslust Gelegenheit geben, sich frei und ungehindert zu entschlen Wir wollen die schlummernden Kräfte in der Jugend wecken und durch Anregung, durch Anerkennung die Schaffenslust wiederum zu sröhlichem Tun ermuntern. Damit wollen wir die Jugenblichen zu willensstarten und charaftervollen Menschen entwickeln helsen. Durch die Selsstwerwaltung, die Selbstwetätigung in den Jugenbabteilungen wollen wir die Jugend zu selbstätigem Denken und Handeln, zur Selbstwerantwortlichkeit erziehen.

Durch Borträge, Museums-, Theaterbesuche, Leseober Unterhaltungsabenbe, Bibliothekbenukung. Unterrichtskurse, ein- oder mehrtägige Aussilüge in die nähere
ober sernere Heimat wollen wir ihnen weiter Gelegenheit geben, sich auf allen Gebieten des Wissens zu vervollkommnen.

Auch mit Rat und Tat wollen wir der Jugend in wirtschaftlicher Rot zur Seite stehen. Im Reich, Stant und Kommune, im Parlament und bei den Behörden, bei den Lehrherren und sonstigen Arbeitgebern erheben wir unsere Stimme zum Wohl der Jugend, um so mit allem Nachdrud den Schutz der Jugend auf dem Gebiete zu erreichen.

Den Natursinn ber Jugend weden und pillegen wir, indem wir im Sommer und bei günstigem Wetter auch im Winter, hinaus in die Natur wandern; damit nicht nur der Geist, sondern vor allem auch der Körper stisch und kräftig gestaltet wird, pflegen wir gesunden Sport und Spiele im Freien.

Den Geist der Jugend rege und wach zu halten, ist unsere vornehmste Ausgade. Unsere ganze Tätigkeit wird von den Jugendlichen selbst beraten und beschlossen. Die Aelteren sollen und dürfen nur die Anreger sein.

Alles daher für die Jugend, durch die Jugend!

Das ist unsere Parole. Deshalb glauben wir, daß die Jugend für unsere Sache, die doch eigentlich auch ihre eigene ist, begeistert eintritt und weiterhin eintreten wird.

Bei unseren Zusammenkünsten und Veranstaltungen ist selbst durch die Aelteren das Rauchen untersagt. Die Hausvorschriften der Jugendheime, in denen wir und versammeln, lauten alle dahingehend einheitlich. Damit bleibt die Jugend vor Schädigung durch Nikotin und Alkohol bewahrt.

Fröhliches, heiles, jugenbliches Lachen soll in unseren Reihen erschallen; Sonnenkinder sollen unsere Jugendlichen sein. Lebenskünstler sollen sie ja werden, die das Lachen niemals verlernen.

Das ist unser Wille! Wer wollte da nicht mithelsen?

Jeber ist uns willkommen. Freunde! Eltern! Bebenkt, es gilt unser Kinderland glücklich zu machen.

Die einzelnen Jugendabteilungen, getreu den Bestrebungen des Jugendbundes der Deutschen Gewerkvereine, bieten ihren Mitgliedern in der Woche ober vierzehntägig se einen Spiel- und Bortragsabend. Sonntags werden Ausflüge, Museumsbesuche usw. veranstaltei. Abwechselnd sinden Unterhaltungsabende in Form von Elternabenden statt. Hier sollen sich die Bäter und Mütter ober Freunde unserer Jugend augenschinlich überzeugen von dem Tun und Treiben in den Abteilungen, auch sonst sind uns Angehörige und Freunde an den Heinrabenden sederzeit willkommen. Ihrer Kritik leihen wir gern ein williges Ohr.

Die Zeitschrift "Deutsche Gewerkoereins-Jugend" erhalten alle aktiven Mitglieder unserer Jugend vollskändig kostenlos. Ferner, und dies soll besonders hervorgehoben werden, genießen die aktiven Mitglieder einer Jugendabteilung beim Uebertritt in einen Berussgewerkverein weitgehende Bergünstigungen. Ebenso bietet der Berband der Deutschen Gewerkoereine die beste Gewähr dasür, daß alle Jugendlichen in wirtschaftlicher Beziehung energische, zielbewußte Unterstützung sinden.

So ist ber Jugendbund ber Deutschen Gewerkvereine ein Bund, ber

alle Söhne und Töchter unserer Gewerkvereiner

umfassen soll, und barüber hinaus die arbeitende deutsche Iugend, unserer Jugend zur Freude, unserem Bolke zum Wohle, der Menschheit zum Nuten.

GL

Mar Fürstenberg's Jubiläum.

Fünfundzwanzig Jahre steht Max Fürstenberg, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, in der Führung des dem
Gewerkschaftsring angeschlossenen Deutschen Bankbeamtenvereins. Am 14. Juni 1903 wurde der damalige Reichsbankbuchhalter Fürstenberg auf dem Berbandstag in
Franksurt a. M. zum Borsigenden gewählt. Seitdem
führte er mit klugem Berstand und Weisheit seine Organisation, die er zu Ansehen und Macht zu sühren wußte,
sodaß heute der Deutsche Bankbeamtenverein unter
Fürstenbergs energischer Führung als die sührende Organisation der deutschen Bankbeamtenschaft angesprochen
werden darf.

Die deutschen Bankbeamten werden mit Dankbarkeit ihres Führers gedenken, sie wissen, auch außerhalb des DBB., was Fürstenberg in unermüdlicher und uneigennütziger Arbeit für sie geleistet hat. Denn sein Lebensinhalt ist die Arbeit für seinen DBB. und für die deutsche Bankbeamtenschaft. Fürstenbergs Lebensweg wurde start bestimmt durch Friedrich Naumann, in dessen engerer Gesolgschaft er an der Seite seines Freundes Damaschke stand.

Vor drei Jahren führte Fürstenberg seinen Berband zum Gewerlschaftsring. Auch in ihm entwidelte er als dritter Vorsigender, seine Führerperschilichkeit. Mir müssen wünschen und hoffen, daß dieser charaktervolle und weitblickende Mann der deutschen Arbeiter, und Angestelltenbewegung als Führer in körperlicher und geistiger Frische noch lange erhalten bleiben möge.

Der Gewersverein der Belleidungsarbeiter (H.D.)

hält am 29. Juli und folgende Tage seinen 16. orbentlichen Delegiertentag in Bertin ab. Die bereits bekanntgegebene reichhaltige Tagesordnung zeigt, welche umfangreiche und ernste Arbeit von den Delegierten zu leisten sein wird. Wir wünschen unserm Brudergewerkverein zu seiner Tagung den besten Erfolg.

Der Brofit der Unternehmer im Dividendenspiegel.

Bei allen Lohnverhandlungen der letten Monate, ganz gleich welchen Beruses, wurde der Hinweis der Arbeitnehmer auf die glänzende Geschäftskonjunktur des Jahres 1927 mit dem Einwand abgetan, daß das versslossene Jahre wohl sehr viele Austräge brachte, an diesen Austrägen aber nichts zu verdienen gewesen sei. Es sei mur eine Mengenkonjunktur, aber keine Preiskonjunktur gewesen. Arbeitnehmerseits wurde diese Behauptung natürlich immer bestritten, aber dann hieß es einsach: die Arbeiter verstehen nichts vom Geschäft, sie urteilen mur nach dem äußeren Schein. So blieben die Arbeitgeber bei ihrer Behauptung von der "Mengenkonjunktur".

Das "Berliner Tageblatt" erweist aber jett in einer Untersuchung für 510 Aktiengesellschaften, die zum 31. Dezember 1927 ihre Bilanz gemacht haben und bei denen, weil das volle Jahr 1927 ersaßt worden ist, auch die volle Wirkung der Konjunktur zum Ausdruck sommt, mit statistischen Jahlen die Schwindelhaftigkeit der Parole.

Diese 510 Aktiengesellschaften wiesen zum Jahresschluß 1927 ein Aktienkapital von 930 Millionen aus. Auf diese 930 Millionen errechnet sich für 1927 ein Rohgewinn von 19,1 Prozent und nach Abzug aller Unkosten und Abschreibungen ein Reingewinn von 9,1 Prozent. Aus diesem Reingewinn von 9,1 Prozent wurden 67,21 Millionen Dividenden verteilt, und diese 67,21 Millionen entsprechen einem Dividendensat von 7,2 Prozent. Wir wollen die Zissern sur die Bilanzen vom 31. Dezember 1926 densenigen sur den 31. Dezember 1927 gegenüberstellen. Es wurden erzielt:

	jum 81. Dezember 26	jum 21. Degember 27
Rohgewinn	11,3 Arms.	19.1 Proz.
Reingewinn	62 Proj.	9,1 Proj.
Dividende	4,6 Proz.	7,2 Proj.

Diese Zissern beweisen schlagend, daß es in der Tat mit der Behauptung von der Mengenkonjunktur nichts sein kann. Die Steigerung des Kohgewinns von 11,3 auf 19,1 Prozent ist gewaltig. Der ausgewiesene, von 6,2 auf 9,1 Prozent gestiegene Reingewinn besagt nach kaussendsältig gemachten Ersahrungen nichts für die tatsächslichen Gewinne ,denn für unsere deutschen Unternehmer ist es selbstverständlich geworden, daß man, soweit es nur irgend geht, aus sausenden Einnahmen alle Betriebserweiterungen bezahlt, statt neues Kapital auszunehmen. Hossentlich begreist jest auch die breitere Cessentlichkeit, daß die Irresührungsparole der Unternehmer eine Lesgende zum Zwecke der Riedrighaltung des Lohnes ist.

Umfang der Arbeitslosenversicherung.

Nach den Melbungen der zur Beitragseinziehung verpilichteten reichsgesetzlichen Krankenkassen und Erjagkassen waren Ende Januar 1928 insgesamt 20,7 Millionen Personen gegen Krankheit versichert, und zwar 19,4 Milli= onen bei den reichsgeseglichen Krankenkaffen, 1,26 bei den Erlagfassen. Bon dem Gesamimitgliederbestand waren 18,1 Millionen versicherungspilichtig und 2,6 Millionen versicherungsberechtigt. Diese 18,1 Millionen gegen Krankheit pilichtversicherten Personen bilden den Ausgangspunit im die Errechnung des gegen Arbeitslosigkeit berlickerten Personentreises. Nach Abzug der von der Beimagspillick zur Erbeitslosenversicherung befreiten 2,1 Millionen Mirglieder und nach Hinzuzählung der 0,4 Millionen nicht kunkenversicherungspilichtigen Angestellten beirage der gesamte gegen Arbeitslofigkeit berfickerte Perionantreis Enda Januar 1928 etwas über 16,4 Millionen Perfonen. Wenn man iftr die am 1. Februar 1928 in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingegliederten 13 Landesämmer den Perfonentreis der Arbeitslojenversicherung aus der Gesamtjagi di gegen Aranibilt versicherten Personen ableitet, is frege an erfter Stelle das Landesarbeitsamt Brandenbing unt 2.2 Millionen Berficherten. Es folgen bas Landescrweilsum Meiniand mit 2. Sachien mit 1,9, Banest cein Glegith Paly mit 1,6 und Westfalen mit 1,5 Berficherten. Auf des Landesarbeitsamt Südwestbeutschlind entialen 13, Mittelbeutschland 1,2, die Rordmark

Aus den Ortsvereinen.

Nachen. (Ortsverband.) Das 60 jährige Bestehen der deutschen Gewerwereine hat die Aachener Rollegen aller Beruse veranlaßt, in diesem Jahre die Werbetrommel einmai etwas trästiger zu rühren. Die lekte Ortsverdandsvertretersikung hat beschlossen, das Jubelsest in würdiger Weise zu begehen. Samstags, den 21. Juli sindet eine Funktionärkonserenz sür alle Beruse statt an welcher der 2. Vorsikende des Verbandes Kollege Meustedt, Berlin teilnehmen wird. Anschließend daran Fackelzug. Sonntag, den 22. Juli Festzug durch Eilendorf und in sämtlichen Käumen des Restaurants "Geulen" großer Jubel und Trubel für Jung und Alt, nebst Festrede des Kollegen Reustedt.

Um Gonntag, ben 3. Juni sprach ber Arbeiterseterat Kollege Beder in Eilendorf, am 10. Juni in Nachen in gut besuchten kombinierten Berfammlungen über bas Thema: "60 Jahre deutsche Gewerkvereine und unser Jubelfest". Er schilderte zuerst die Berhältnisse des 18. Jahrhunderts, die Entstehungsgeschichte der Deutschen Gewertvereine, die Rampfe die geführt werben mußten usm., der Walbenburger Streit, den Ginflug bes Krieges von 1870-71, die Kämpfe mit den Behörden und mit den anderen Gewerkschaften bis zum Jahre 1914 zogen an den Augen der Zuhörer vorüber. Redner widmete dann warme Worte unserm Gründer "Dr. Mag hirsch" indem er deffen Lebenslauf ichilberte. In ben Bergen ber älteren Rollegen verstand er es, alte Erinnerungen wachzurufen und tam zu dem Schluß, daß wir alle Beranlassung haben, uns des biesjährigen Jubelfestes zu freuen. Die Aufzüge am Samstag und Sonntag sollen teine Festzüge sein, wie sie von Bergnügungsvereinen arrangiert werden, sondern sie sollen ein Treubekenntnis zum Gewertverein werden und der Oeffentlichkeit zeigen, daß wir da sind und unsere Existenzberechtigung jest erst recht haben. Un alle Kollegen im Ortsverband geht baber die dringende Bitte, mitzuarbeiten und zu werben für den Gedanken ber freiheitlich sozialen und nationalen Arbeiterbewegung.

Bütow i. P. Ein Meines länbliches Städtchen in Hinterpommern, hart an der polnischen Grenze gelegen. von bichten Baldungen umgeben, war ftets nach ber Einwohnergahl bemeffen, ein bolgepportierender Ort. Die Firma Körner beschäftigte schon vor dem Kriege zirka 7—800 Holzarbeiter, hatte ihr groß angelegtes Sägewert mit eigenem Tischlereibetrieb. Daneben waren am Orte noch einzelne kleine Tischlereien und Sägewerke. Seit Jahrzehnten war der Gewertverein ber Holzarbeiter hier dauernd bemüht, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich zu regeln, was ihm bis zu einem gewissen Grabe auch gelungen ist. Bei der Einstellung der dortigen Arbeitgeber, die sich auch im allgemeinen in gang hinterpommern bemerkbar macht, ift es weiter nicht verwunderlich, wenn es bes ofteren zu Differenzen gekommen ift: So wurden die Kollegen 1919 gezwungen, einen schweren Kampf auszutragen. Die Firma Korner hatte im Kriege durch gewaltige Holzlieferungen Riefenverdienste erzielt, glaubte jedoch den Arbeitern jegliche Lohnerhöhung vorenihalten zu tonnen. Der vom Gewerkerrein der holgarbeiter geführte Kampf führte zum vollen Erfolg. Bon den darauf folgenden Inflationsfahren und den einickenden Wirtschaftsfrisen blieb auch Butow nicht verschont. Arbeiterentlassungen wurden in startem Mage vorgenommen, der Rampf ums Dafein nahm immer hariere Formen an. Bei dem hohen Prozentsag ungelernter Arbeiter versuchten diefe in andern Berufen Acbeit gu erhalten, was wiederum einen Organisationswechsel zur Folge hatte. Hinzu kam, daß durch die schlechten wirt= datlichen Berhältnisse das Interesse für die wirtschaftlichen Organisationen stark in den Hintergrund geidoben wurde. Die Arbeitgeber nutten bieje Beit weidlich aus, die Löhne wurden willfürlich gezahlt, wobei besonders die angelernten und ungelernten Kollegen stark benachteiligt wurden, sie erhielten taum 60 Prozent bes Facharbeiterlohnes. Endlich gingen auch diesen Kollegen die Augen wieder auf, sie erkannten, daß Berbesserungen nur durch die Organisation erzielt werden konnte und ianden wieder den Weg jum Gewerkverein der Holzarbeiter. Infolge dieses beiseren Zusammenschusses wurden Forderungen gestellt, die zwar von den Arbeitgebern, wie nicht anders zu erwarten war, abgelehnt, vom Schlichungsausschuft jedoch als berechtigt angeschen wurden. Der dort gefällte Schiedsspruch befriedigte die Arbeitnehmer keineswegs. Der Spikenlohn wurde ab 4. Mai um 5 Pig., ab 1. Oktober um weitere 3 Pig. erhöht. Arbeiter von 20-22 Jahren erhalten 85 Prozent von 18 bis 20 Jahren 75 % des Spikenlohnes. Die Ueberstunden wurden mit einem Aufschlag von 20-25 Prozent geregelt, auch Terien wurden, wenn auch in unbefriedigender Weise zugesprochen. Die Arbeitgeber lehnten diesen Edjieds pruch ab, während die Arbeitnehmer infolge der gang tesonders gelagerten Berbaltniffe den Spruch annahmen. Bei der Berhandlung über die Berbindlichkeitserklärung kam es dann zu einer Berftandigung, sodaß auch die Arbeitgeber den Schiedsspruch annahmen. Für Bu-

tow ist bamit nach längerer Zeit wieber eine Cumble geschaffen, auf ber weiter ausgebaut werben muß. Dies fann aber mur geschehen, wenn die Kollegen ihrer Org nisation gegenilber ihre walle Schulbigfeit tun. Dies m ber Leitgebanke für alle weitere Arbeit sein. Rollege wir müssen baran benten, bak mit ber Annahme b Schiebefpruches nur ber Grundpfeiler verantert ift, fich dig müssen wir unsere Augen offen halten, damit b angenommenen Bebingungen auch restlos erfüllt werbe Aud die Frage der Attorbarbeit spielt dabei eine nich unwesentliche Rolle. Die Regelung ber Attorbpreise fi die einzelnen Betriebe kann nicht Aufgabe einer große Bersammlung sein, sondern diese Axbeit muß von eim eigens bazu eingesetzten Altordkommission geleistet werbei Diese Kommission muß alles forgfältig prüfen und ge stillt auf § 5 bes Schiedsspruches ihre Arbeit ausführer

Kollegen, die Lohnbewegung ist setzt beendet, sorgt ba sür, daß diese sestgesetzen Tarissätze nicht wieder ver loren gehen. Ieder achte daraus, daß dieser Tarisvertra in vollem Umsange von den einzelnen Firmen und von den Kollegen erfüllt wird. Denken wir aber auch steit daran, welch teures Lehrgeld wir durch unsere Interessesseit haben bezahlen müssen. Wieviel besseit hätte sich manches noch gestalten lassen, wenn die Kolleger zu seber Zeit den Wert der Organisation erkannt hätten

Auf Grund der Beschlüsse des letzten Delegiertentages unseres Gewerkvereins sind sämtliche Einrichtungen der neuzeitlichen Verhältnissen so angepaßt, daß wir und würdig seder anderen Organisation zur Seite stellen können. An uns liegt es nun, diesen fortschrittlichen Geist auch nach hinterpommern zu verpflanzen. Sehen wir uns die Lohn- und Tarisvertragsbedingungen im Reiche an, da müssen wir leider feststellen, daß Pommern an letzter Stelle steht. Diesen Justand zu beseitigen, dürste Ansporn genug für seden Kollegen sein, seine ganze Krast für die Ausbreitung der Organisation, des Gewerkvereins der Holzarbeiter einzusehen. Beherzigt dies und handelt danach

Laupheim. Am 8. Juni konnte unser langjähriger Borsißender, Kollege Leopold Burthardt mit seiner treuen Gattin das Fest der silbernen Hochzeit begehen. Berbunden damit war auch sein dreißigjähriges Mitgliedsjudiläum. Die Kollegen des Ortsvereins hatten es sich nicht nehmen lassen, das Judelpaar herzlich zu beglückwünschen. Bon allen Seiten kam zum Ausdruck, daß uns die bewährte Krast no chrecht lange erhalten bleiben möge. Sleichzeitig erklang die Mahnung an alle Kollegen, dem Judilar nachzueisern, in ständiger Werbung neuer Mitglieder. Feld genug ist am Orte vorhanden.

Borftande!

Beachtet die forgfältige Ausjüllung und schnellste Ginsendung der Fragebogen über die Berufsstatistit.

Bauschule Rastede i. O.

pon C. Nohde. Brogr. frei. Bolierinrien Borbereitung auf die Meikerprafung.

Achtung!

Achtung!

Gewerkvereins. Sänger

Alle Gesangvereine, welche in überwiegender Zahl aus Sewerkvereinskollegen bestehen, werden betreffs Grinbung eines

"Gewertvereins-Sänger-Bundes"

ersucht, ihre Abresse an den Kollegen und Sangesbruder Wilhelm Artopee, Weißenfels, Langenborser Straße 16, bis zum 1. Juli d. Is. anzugeben. Weitere Mitteilung geht den gemeldeten Bereinen nach dem angegebenen Termin zu.

Sesangberein der Gewerkvereine "Harmonie" Weihenfels a. S.



Einheitliche Vereinsabzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Bereinsabzeichen hiermit ausmerksam gemacht. Die Bereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Ausmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angesertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Bereinsnadel vom Hauptbürs durch bie Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spize für 2,50 Mt. das Stück von Hauptbürd zu beziehen.